

# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Str. 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 85510

Nr. 5

Donnerstag, den 6. Februar

1997

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:  
Sprechtage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege  
beim Landratsamt Cham ..... 19  
Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche  
Krankheit; Änderung der Allgemeinverfügung ..... 19  
Verordnung des Landratsamtes Cham über den geschütz-

ten Landschaftsbestandteil "Binkelbach-Moorwiesen,  
Gemeinde Rettenbach" ..... 19  
Eingereichte Bauanträge beim Landratsamt Cham im  
Monat Januar 1997 ..... 21  
II. Sonstige Bekanntmachungen:  
Aufgebot eines Sparkassenbuches ..... 21

## Sprechtage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Donnerstag, den 13. 2. 1997, von 10.00 bis 13.00 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi. Nr. 300, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten, den genauen Besprechungstermin mit Herrn ROI Karl-Heinz Aschenbrenner, Landratsamt Cham, Tel. Nr. 09971/78-324, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 30. Januar 1997

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

## Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK-VO); Bayerisches Aktionsprogramm zur Beseitigung von Handelshemmnissen durch die Aujeszky'sche Krankheit; Änderung der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Cham erläßt folgende

### Änderungs-Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 2 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 19. 9. 1994, Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 22. 9. 1994 Nr. 34 wird wie folgt geändert:  
"Neben der für die Schaffung eines AK-freien Schweinebestandes erforderlichen Basisuntersuchung sind im Abstand von 12 Monaten zur Aufrechterhaltung des Status eines AK-freien Schweinebestandes Kontrolluntersuchungen durchzuführen."
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham als bekanntgegeben.
3. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landratsamt Cham, Zimmer 034, in den Besuchszeiten Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Cham, den 28. Januar 1997

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

## Verordnung des Landratsamtes Cham über den geschützten Landschaftsbestandteil "Binkelbach-Moorwiesen, Gemeinde Rettenbach" vom 23. Januar 1997

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) - BayRS 791-1-U-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. 12. 1996 Nr. 820-8632 CHA 19 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

1. Das auf den Grundstücken Fl. Nrn. 499 (t), 503 (t), 505, 506, 507, 509/1, 510, 511, 512, 513, 514 und 527 der Gemarkung Rettenbach gelegene Naß- und Moorwiesenengebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

2. Der Landschaftsbestandteil mit einer Gesamtfläche von ca. 6,0 ha erhält die Bezeichnung "Binkelbach-Moorwiesen, Gemeinde Rettenbach".
3. Lage und Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlagen) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000; es gilt die Innenkante des Begrenzungsstriches.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten im bestehenden Umfang zu erhalten und zu fördern,
2. die für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Reptilien und Amphibien bedeutungsvollen Lebensbereiche zu bewahren und Störungen fernzuhalten,
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern und durch Pflegemaßnahmen zu optimieren,
4. die durch die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Naßwieseninseln bestimmten natürlichen Eigenarten dieses Gebietes zu bewahren, und
5. die für den Erhalt der feuchtgebietsgebundenen Lebensgemeinschaften notwendigen hydrologischen Verhältnisse zu sichern und zu verbessern.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verb. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten, auf den geschützten Flächen

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
5. Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen, insbesondere die natürlichen Wasserläufe und Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf von Wasser zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Flächen zu entwässern,
6. Gründlandbereiche umzubrechen,
7. zu düngen, zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
8. Lebensbereiche von Pflanzen zu verändern,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

10. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
11. freilebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Wildfütterungen und Wildäcker neu anzulegen,
15. Jagdansitze neu zu errichten,
16. andere als die nach § 4 zugelassenen Nutzungen auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Nr. 14 und 15,
2. die Gewässerpflege der bestehenden Gewässer im gesetzlichen Umfang, die nach den Grundsätzen und Richtlinien zur natürlichen Gewässerpflege durchzuführen ist; diese Pflegemaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - abzustimmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Nr. 6 und 7,
4. die ordnungsgemäße forstliche Waldnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Nr. 10,
5. die Unterhaltung bestehender Wege im gesetzlich zulässigen Umfang; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
7. notwendige, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

#### § 5

##### Genehmigung

(1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

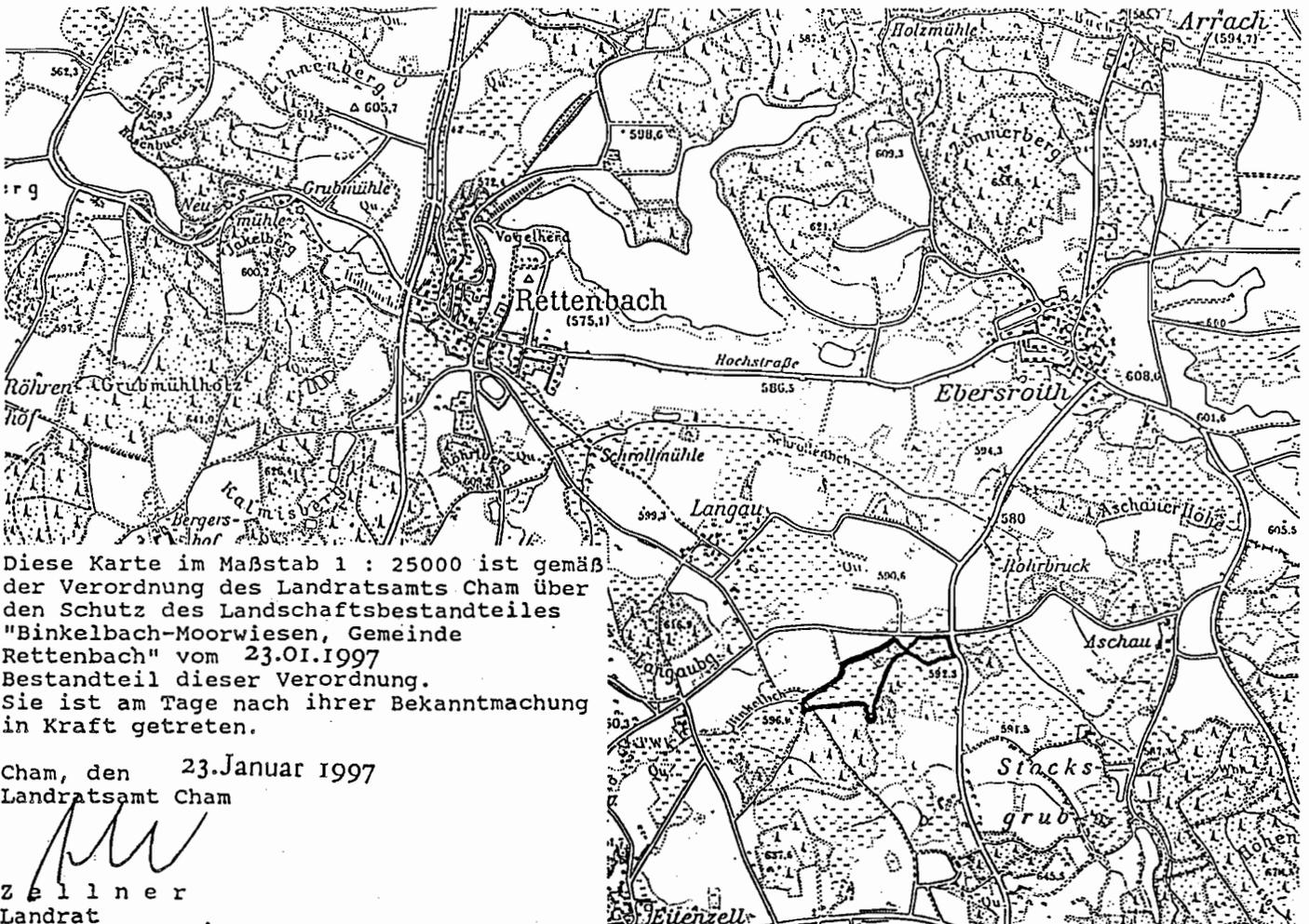
#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 23. Januar 1997

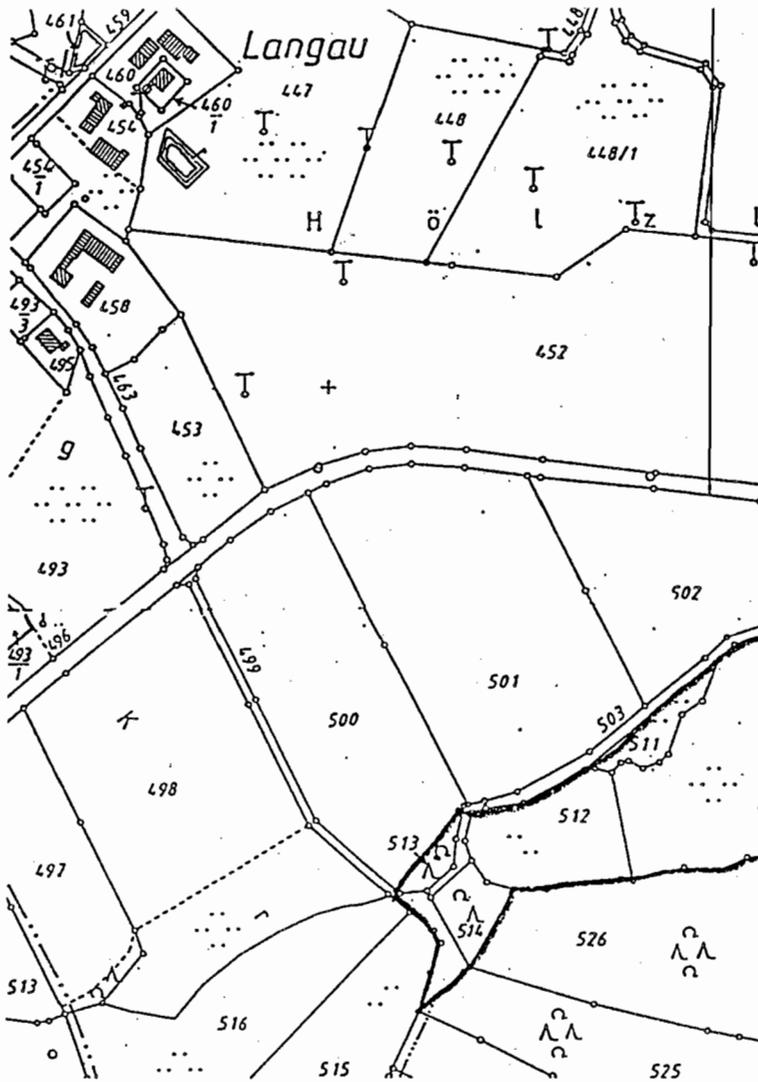
Landratsamt Cham  
Zöllner, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 25000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Binkelbach-Moorwiesen, Gemeinde Rettenbach" vom 23.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 23. Januar 1997  
Landratsamt Cham

*Zöllner*  
Zöllner  
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamts Cham über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Binkelbach-Moorwiesen, Gemeinde Rettenbach" vom 23.01.1997 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 23. Januar 1997  
Landratsamt Cham

Zellner  
Landrat

**Bauanträge, die im Monat Januar 1997 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:**

Energieversorgung Ostbayern AG, Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg; Neubau eines 20 kV-Schalthauses in Wald. — Schoßmaier Otto, Prienzing 28, 93497 Willmering; Neubau eines Nebengebäudes in Prienzing. — Lemminger Gerhard, von-Müller-Str. 22, 93437 Furth i. Wald; Neubau einer Schleppgaube und eines zusätzlichen Wintergartens in Furth i. Wald. — Zwicknagl Matthias, Hetzmannsdorf 3, 92444 Rötzing; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Altenteil in Rötzing. — Gebhard Anton, Max-Preis-Str. 8, 93426 Roding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Pkw-Garage und Carport in Roding. — Ried Josef, Bachstr. 49, 93104 Taimering; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Falkenstein. — Windmaißer Johann, Am Birkenstein 1, 93488 Schönthal; Abriß der bestehenden Scheune, Erweiterung und Umbau der Altenteilwohnung, Neubau von landwirtschaftlichen Betriebsräumen in Schönthal.

Nemmer GmbH, Bahnhofstr. 45, 93468 Miltach; Anbau eines Abstellraums in Miltach. — Koller Gerhard, Böhmerwaldstr. 6, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut; Neubau eines Hobby- und Geräteraumes mit Teilunterkellerung in Neukirchen b. Hl. Blut. — Brandl Alois, Freibachstr. 9, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Neukirchen b. Hl. Blut. — Bayer AG H. Barth, MD-WE/G Gebäude K 12, 51368 Leverkusen-Bayerwerk; Aufstellung einer Werbeanlage in Miltach. — Mückl Rudi, Müllergasse 6, 93495 Weiding; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Weiding. — Janker Klaus, Schmalzgrub 7, 93191 Rettenbach; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Rettenbach. — Bauer Walter, Hauptstr. 11 b, 94526 Metten/Berg; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Runding.

Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham; Kanalisation Stadt Cham - Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in Michelsdorf (RRB 2). — Baumeister Erwin, Mooswiesenstr. 42, 93455 Traitsching; Anbau einer Doppelgarage sowie Dachgauben- und Giebeleinbau am Wohnhaus in Traitsching. — Schwarzfischer Albert, Am Dechantberg 17, 93426 Roding; Errichtung eines land-

wirtschaftlichen Gebäudes mit teilweise gewerblicher Nutzung als Ersatz für bestehende Scheune in Roding. — Oswald Michael, Nunsting 1, 93413 Cham; Aufstockung des bestehenden Wohnhauses in Cham. — Wache Matthias, Gsteinetstr. 49 a, 93476 Blaibach; Ausbau des Dachgeschosses in Blaibach. — Bauer Sofie, Lamberger Str. 38, 93413 Cham; Wohnhausneubau mit Garage in Cham.

Lankes Wolfgang, Knötzing 3, 93489 Schorndorf; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Schorndorf. — Drexler Hermann, Hillstetter Str. 7, 92444 Rötzing; Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Rötzing. — Fuchs Max, Schloßstr. 5, 93413 Cham; Errichtung einer Dachgaube in Cham. — Pongratz Hermann, Eulenweg 14, 93413 Cham; Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgauben sowie Überdachung der Terrasse in Cham. — Bachl Andreas, Untere Regenstr. 62, 93413 Cham; Neubau einer Werkstatt in Willmering. — Killermann Josef, Diepoldsried 23, 92444 Rötzing; Aufbau von 4 Satteldachgauben in Diepoldsried. — Bücherl Franz, Steegen 2, 92444 Rötzing; Dachstuhlenergieuerung und Ausbau des vorhandenen Speichers zu Wohnzwecken in Steegen.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Bauanträge ist noch nicht entschieden.

Cham, den 4. Februar 1997

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Herr und Frau Konrad und Franziska Werner, Ahornweg 1, 93413 Cham, beantragen das Aufgebot des verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 392 175 931, ausgestellt auf die Namen Konrad und Franziska Werner, Ahornweg 1, 93413 Cham. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Cham, den 31. Januar 1997

Sparkasse im Landkreis Cham  
Der Vorstand